



WASSERVERBAND DÖBELN-OSCHATZ

1. Änderungssatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Döbeln - Oschatz (Satzung)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln - Oschatz hat aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) sowie § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) in ihrer Sitzung am 20.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 7 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

"§ 7 – Befreiung vom Benutzungszwang

2. Darüber hinaus wird dem Grundstückeigentümer im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit andere Rechtsvorschriften oder Gründe des Gesundheitsschutzes nicht entgegenstehen.

Gründe des Gesundheitsschutzes stehen insbesondere dann entgegen, wenn für den Verbrauchszweck, für den die Befreiung beantragt wurde, Trinkwasser erforderlich und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wäre."

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Sitz des Verbandes
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln
Tel.: 0 34 31 / 65 56
Fax: 0 34 31 / 61 13 56**